

## **Neujahrsbotschaft 2019**

### **Würth Treuhand AG, Zürich**

#### **Änderungen Steuergesetz/Praxis (Kanton Zürich)**

##### **Luxusfahrzeuge**

Der Kanton Zürich wird den Privatanteil für Luxusfahrzeuge erhöhen, sofern die Nutzung eines solchen Fahrzeuges nicht geschäftsmässig begründet ist.

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| - Anschaffungswert bis CHF 119'999                | Privatanteil 9.6% a/Ansch.wert  |
| - Anschaffungswert ab CHF 120'000 bis CHF 299'999 | Privatanteil 11.0% a/Ansch.wert |
| - Anschaffungswert ab CHF 300'000                 | Privatanteil 17.0% a/Ansch.wert |

Auch die Kantone AG / BE / LU haben ähnliche Regelungen

##### **Privates Arbeitszimmer bei Homeoffice**

Gemäss einer neuen Bundesgerichtsentscheid können die Kosten für ein privates Arbeitszimmer nur dann als Berufskosten abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen muss, weil ihm der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.

Zudem muss der Steuerpflichtige in seiner Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügen, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient.

Wenn der Arbeitgeber keinen fixen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, jedoch variable Arbeitsplätze angeboten werden, genügt dies nicht, um einen Abzug für Homeoffice zu begründen.

Durch diese Verschärfung der Voraussetzungen für Homeoffice wird es in der Regel schwierig, einen Abzug für die Kosten eines Homeoffice zu begründen.

##### **Grundstückgewinnsteuer (Verrechnung mit Geschäftsverlusten)**

Ab 1. Januar 2019 können innerkantonale Unternehmen im Kanton Zürich Verluste aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit mit Gewinnen aus Geschäftsgrundstücken verrechnen.

##### **Überprüfung Steuerhoheit für juristische und natürliche Personen**

Der Kanton Zürich wird in Zukunft vermehrt Abklärungen zum tatsächlichen Wohnsitz einer natürlichen Person bzw. Sitz einer juristischen Person treffen. Grund dafür ist unter anderem die Steuervorlage 2017, welche zu grösseren Steuerbelastungsunterschieden zwischen den Kantonen/Wohnorten führen wird, als dies heute schon der Fall ist. Sofern ein Anfangsverdacht besteht, wird der andere Kanton über das Verfahren in Kenntnis gesetzt. Ebenso ist der Steuerpflichtige zur vollständigen Verfahrensmithilfe verpflichtet.

Grundsätzlich muss der Steuerpflichtige den Nachweis des neuen steuerrechtlichen Wohnsitzes/Sitzes der Gesellschaft erbringen. Gelingt dieser Nachweis nicht, verbleibt der Wohnsitz/Sitz der Gesellschaft im Kanton Zürich.

Die Steuerverwaltung kann zur Abklärung des Sachverhalts auch Zeugen einvernehmen oder einen Augenschein vor Ort vornehmen.

## **Änderungen Steuergesetz/Praxis (Schweiz)**

### **Änderungen Geldspielgesetz**

Neu sind ab dem 01.01.2019 Gewinne aus Schweizerischen Spielbanken, Lotto, Toto und Euromillions/Schweiz, bis zum Betrag von CHF 1 Million steuerfrei.

Gewinne aus Lotterien, welche der Verkaufsförderung dienen, sind bis zum Betrag von CHF 1'000 steuerfrei.

Gewinne aus dem Ausland sind voll steuerbar.

Von den steuerbaren Gewinnen sind folgende Einsätze abziehbar: 5% oder maximal CHF 5'000, bei online Spielbanken maximal CHF 25'000.

### **Neue Repartitionsfaktoren bei Liegenschaften bei der interkantonalen/Internationalen Steuerauscheidung**

Für die Steuerauscheidung von Liegenschaften mit Standorten in mehreren Kantonen sind die Liegenschaften grundsätzlich gleich zu bewerten. Da jeder Kanton seine eigene kantonale Bewertung von Liegenschaften anwendet, sind bei der interkantonalen/internationalen Steuerauscheidung diese Werte auf einen gesamtschweizerisch einheitlichen Wert anzupassen. Dazu dient der Repartitionsfaktor. Diese Faktoren werden auf das Jahr 2019 neu festgelegt. Die meisten Kantone haben seit der letzten Anpassung höhere Wertsteigerungen als der Kanton Zürich. Es wird somit vermutlich zu Verschiebungen in interkantonalen Steuerauscheidungen kommen.

## **STEUERVORLAGE 2017**

Der Nationalrat und der Ständerat haben im Herbst 2018 die neue Unternehmenssteuerreform verabschiedet. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Sollte das Referendum zustande kommen, wird im Mai 2019 darüber abgestimmt. Ebenso müssen die Kantone noch ihre Gesetze anpassen. Das gesamte Gesetzeswerk soll per 01.01.2020 in Kraft treten. Dies ist ein sehr enger Terminplan, da vermutlich auch auf kantonaler Ebene noch Volksabstimmungen notwendig sind.

### **Änderung für die juristischen Personen bei den Steuern**

- Alle bisherigen Steuerprivilegien für juristische Personen auf Kantonaler Ebene werden abgeschafft. (Für die direkte Bundessteuer werden sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben, da die direkte Bundessteuer schon bisher keine Steuerprivilegien kennt). Für bisherige Statusgesellschaften (Gesellschaften mit Steuerprivilegien) gelten Übergangsbestimmungen, welche den Statuswechsel abmildern.

- Es wird eine sogenannte Patentbox angeboten und ein zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung eingeführt. Beide Instrumente können insbesondere von Technologie-, Pharma-, Medizinal-, Chemie- oder Innovationsfirmen genutzt werden.
- Steuerreduktion auf Eigenkapital für Finanz- und Konzerngesellschaften.
- Neuer Abzug für alle Gesellschaften im **Kanton Zürich** für fiktiven Zins auf dem Eigenkapital, wobei der Zins aktuell in der Nähe von Null liegen würde.

Die Kantone werden teilweise deutliche Steuersenkungen für juristische Personen vornehmen, welche allen Gesellschaften zu Gute kommen werden. Voraussichtlich werden die meisten Kantone alle Massnahmen umsetzen.

Der Kanton Zürich plant die Reduktion des einfachen Steuersatzes von 8% auf 6% in zwei Etappen auf den 01.01.2021 und 01.01.2023

### **Änderungen für die natürlichen Personen bei den Steuern**

- Der Besteuerungsanteil bei der direkten Bundessteuer auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (über 10% Anteil) wird von 60% auf 70% erhöht.
- Der Besteuerungsanteil im Kanton Zürich auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (über 10% Anteil) wird ab 01.01.2023 von 50% auf 60% erhöht.
- Die bisherige „Freigrenze“ der Einbringung von 5% Anteil Aktien an einer Gesellschaft in eine selbst beherrschte Gesellschaft zu einem Preis über dem Nennwert (sogenannte Transponierung) wird aufgehoben.

### **Änderungen bei der AHV**

Die Lohnbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden je um 0.15% erhöht.

## **KREISSCHREIBEN Nr. 40, (Anpassung des Verrechnungssteuer-Gesetzes)**

### **Was bisher geschah**

Wie bereits in früheren Neujahrsbotschaften erwähnt, wurde das Kreisschreiben Nr. 40, welches die Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei nicht ordentlicher Deklaration der Erträge zum Inhalt hatte, in breiten Kreisen heftig kritisiert. Die Rede war unter anderem von versteckter Busse/Strafe, ohne dafür eine Rechtsgrundlage zu haben. Das Parlament wie auch der Bundesrat reagierten auf die Kritik erfreulicherweise rasch. Die Bundesversammlung hat am 28. September 2018 beschlossen, das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer entsprechend anzupassen.

## **Verwirkung der Erstattung der Verrechnungssteuer wird gemildert**

Gemäss dem neuen Art. 23, Abs. 2 tritt die Verwirkung der Verrechnungssteuer nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:

- a) nachträglich angegeben werden oder
- b) von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

## **Übergangsbestimmung**

Die Übergangsbestimmung in Art. 70d zum oben erwähnten Art. 23, Abs. 2 sieht vor, dass diese für alle Ansprüche gilt, welche seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, sofern über den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

## **Kein Referendum**

Bis 31. Januar 2019 läuft die Referendumsfrist. Bisher ist kein Referendum angekündigt. Wir können daher davon ausgehen, dass das Gesetz auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Damit wird ein unrühmliches Kapitel abgeschlossen, welches bei Steuerpflichtigen wie auch bei den ausführenden Steuerverwaltungen grosses Unverständnis ausgelöst hat.

## **Praxisänderung bei der Ersatzbeschaffung für die Grundstückgewinnsteuer**

### **Kein Widerruf des Steueraufschubs bei Zweckentfremdung der Ersatzliegenschaft**

Das Bundesgericht hatte folgenden Sachverhalt zu beurteilen, bei dem es um die Zweckentfremdung einer Ersatz-Liegenschaft ging:

Die zuerst veräusserte Liegenschaft lag im Kanton Zürich. Mit dem Veräusserungserlös erwarb der Steuerpflichtige eine Ersatzliegenschaft im Kanton Graubünden, wo er auch den Wohnsitz begründete. 22 Monate später zog der Steuerpflichtige ins Ausland, behielt die Ersatzliegenschaft im Kanton Graubünden jedoch als Zweitwohnung. Der Kanton Zürich wollte die aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer beim Wegzug ins Ausland beim Steuerpflichtigen erheben. Das Bundesgericht hielt dem entgegen, dass der Steuerpflichtige nach dem Verkauf der Zürcher Liegenschaft am neuen Ort in Graubünden einen **echten (zivilrechtlichen)** Wohnsitz begründete und damit die Voraussetzung der Ersatzbeschaffung erfüllt hat. Die zürcherische Auslegung des Begriffs „dauernd“ sei nicht mit dem Bundesrecht vereinbar. Die anschliessende Zweckentfremdung führt demnach nicht zum Widerruf der Ersatzbeschaffung.

- ⇒ Entscheidend ist, dass eine echte und nicht fiktive Wohnsitznahme am Ort der Ersatzliegenschaft vorliegt, ansonsten das Risiko eines Widerrufs der Ersatzbeschaffung besteht.

## Neues Energiegesetz:

### Abzug der Kosten von Liegenschaften im Privatvermögen

Der Bundesrat hat am 9. März 2018 die neue Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens im Zusammenhang mit Energie und Umweltschutz-Massnahmen verabschiedet. Demnach gelten ab 1. Januar 2020 folgende Kosten als abzugsfähige Liegenschaftskosten:

- Kosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.
- **Rückbaukosten** im Hinblick auf einen **Ersatzneubau**; Demontage von Installationen, Abbruch des Gebäudes sowie Abtransport und Entsorgung des Bauabfalls.

### Was ist ein Ersatzneubau?

Die Rückbaukosten können nur im Hinblick auf einen Ersatzneubau geltend gemacht werden. Als Ersatzneubau gilt ein Bau, der nach Abschluss des Rückbaus eines Wohngebäudes oder eines gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist (in der Regel 2 Jahre) auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist.

### Übertrag auf Folgeperioden bei Negativem Reineinkommen infolge der Liegenschaftskosten.

Entsteht durch die erwähnten Liegenschaftskosten ein negatives Reineinkommen, kann der nicht berücksichtigte Teil auf die Folgeperiode vorgetragen werden. Fällt nochmals ein negatives Reineinkommen in der Folgeperiode an, kann der fehlende Teil nochmals auf die nachfolgende Steuerperiode vorgetragen werden.

- ⇒ Mit dem Energiegesetz eröffnen sich neue steuerplanerische Möglichkeiten.

## Neue Abgabe für Radio- und Fernsehen ab 2019

### Abgabepflicht für alle, mit Ausnahmen

Die Abgabepflicht hängt nicht mehr davon ab, ob in einem Haushalt bzw. Unternehmen Radio- und Fernsehgeräte vorhanden sind. Er gilt somit grundsätzlich für alle mit folgenden Ausnahmen:

### Ausnahmen für Privatpersonen/Haushalte:

- ⇒ Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen
- ⇒ Haushalte ohne Empfangsmöglichkeit für Radio und Fernsehen (bis 2023 befristet)
- ⇒ Personen, die in einem Alters-, Pflegeheim, Erziehungsheim oder Studentenwohnheim wohnen.
- ⇒ Ausländische diplomatische Personen

## Ausnahmen /Sonderregelungen für Unternehmen

- ⇒ Unternehmen mit weniger als CHF 500'000 **Jahresumsatz**. Unter Umsatz ist der Gesamtumsatz inkl. Exporte, Leistungen im Ausland, ausgenommene Umsätze und Grundstücksverkäufe zu verstehen. Massgebend für das Jahr 2019 ist der erzielte Umsatz im Jahr **2017**.
- ⇒ Eine Gruppe von Unternehmen zahlt nur eine Abgabe auf Grundlage des Gesamtumsatzes aller Unternehmen der Gruppe, wenn diese eine MWST-Gruppe bildet und mindestens 30 Unternehmen unter gemeinsamer Leitung zusammengeschlossen sind. **Es ist bei einer Gruppe, welche erwähnte Bedingungen erfüllt, zu prüfen, ob auf Gruppen-Basis die Abgabe günstiger oder teurer zu stehen kommt, als wenn alle einzelnen Unternehmen der Gruppe die Abgabe leisten müssen.**
- ⇒ Unternehmen mit Umsatz zwischen CHF 500'001 und CHF 1 Mio. auf Gesuch hin, wenn im betreffenden Jahr kein oder nur ein geringer Gewinn (Gewinn weniger als das 10-Fache einer Abgabe, d.h. weniger als CHF 3'650 Gewinn) erzielt wird.

## Gesuche um Befreiung

Die Serafe AG wird die Unternehmen und Haushalte über die Möglichkeiten der Befreiung und Erleichterung informieren. Erst dann können entsprechende Gesuche eingereicht werden.

## Änderung Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

### Erleichterung bei Unsichtbarmachung von Einträgen im Betreibungsauszug?

Das Betreibungsamt gibt Dritten unter folgenden Bedingungen von einer Betreibung keine Kenntnis, d.h. die Betreibung erscheint nicht im Betreibungsauszug:

1. Wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch beim Betreibungsamt stellt.
2. Wenn der Gläubiger trotz Aufforderung durch das Betreibungsamt, innerhalb einer Frist von 20 Tagen den Nachweis zu liefern, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet wurde, nicht erbringt.

Wird der Nachweis durch den Gläubiger nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

- ⇒ Die Betreibung wird nicht gelöscht sondern unter den vorerwähnten Bedingungen nur für Dritte unsichtbar gemacht. Eine grosse Erleichterung aus Sicht des Schuldners ist das wahrlich nicht.

Zürich, Januar 2019

**Würth Treuhand AG**